▶ Prozessrecht

Kein Widerruf eines Prozessvergleichs aus dem Verbraucherrecht

| Ein gerichtlicher Räumungsvergleich ohne Widerrufsvorbehalt kann auch nicht nach den §§ 312, 355 BGB widerrufen werden, selbst wenn es sich bei dem Mieter um einen Verbraucher handelt. |

Ein solcher Widerruf scheitert nach Ansicht des AG Hanau (10.8.15 34 C 223/15, Abruf-Nr. 146081) an § 312g Abs. 2 Nr. 13 BGB. Demnach steht dem Verbraucher ein Widerrufsrecht nicht zu, wenn der Vergleich notariell beurkundet wurde. Der Beurkundung steht es gemäß § 127a BGB gleich, wenn der Richter den Vergleich protokolliert. Hier gilt es jedoch, vorsichtig zu sein: Ein Vergleich im schriftlichen Verfahren nach § 278 Abs. 6 ZPO wird nicht protokolliert, sondern nur festgestellt. Er bietet also nicht den hier begründeten Schutz.

IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 146081

PRAXISHINWEIS | Schließen Sie Prozessvergleiche daher ausschließlich vor dem Prozessgericht zu dessen Protokoll ab.

Vollstreckungsgegenklage

Die Auffassung des AG lässt die Janusköpfigkeit des Vergleichs außer Betracht. So mag die materielle Vertragserklärung widerruflich sein. Die Prozesserklärung ist aber bedingungsfeindlich und deshalb nicht zu widerrufen. Richtigerweise müsste der Mieter also nicht beantragen, den Ausgangsprozess fortzusetzen, sondern Vollstreckungsgegenklage einlegen.

▶ Zustellung

Schonfrist von drei Wochen für die Zustellungsfiktion des § 167 ZPO

| Fordert das Gericht keinen Gerichtskostenvorschuss an und bleibt der Kläger untätig, beginnt der ihm im Rahmen des § 167 ZPO („demnächst") zuzurechnende Zeitraum einer Zustellungsverzögerung frühestens drei Wochen nachdem er die Klage eingereicht hat bzw. drei Wochen nachdem die durch die Klage zu wahrenden Frist abgelaufen ist. |

Der BGH (25.9.15, V ZR 203/14, Abruf-Nr. 182513) gewährt dem Gläubiger so eine Gnadenfrist. Er geht dabei aber über die bisherige Zwei-Wochen-Frist hinaus, indem er darauf verweist, ab wann die Frist berechnet wird. Nach der st.Rspr. des BGH ist das Merkmal „demnächst" (§ 167 ZPO) zunächst nur erfüllt, wenn sich die der Partei zuzurechnenden Verzögerungen in einem hinnehmbaren Rahmen halten. Verzögert sich die Zustellung um bis zu 14 Tage, wird dies regelmäßig hingenommen. So soll ausgeschlossen werden, dass der Kläger überfordert wird (BGH NJW 96, 1060; NJW 11, 1227).

IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 182513

PRAXISHINWEIS | Hat der Kläger die Klage bereits eingereicht, bevor eine durch Zustellung zu wahrende Frist abgelaufen ist, wurde sie aber erst nach deren Ablauf zugestellt, sind bis zum Fristablauf eingetretene Versäumnisse in die maßgebliche 14-Tages-Frist nicht mit einzurechnen (BGH NJW 92, 470). Ungeachtet dessen gilt: Droht dem Kläger, dass er eine Frist versäumt, sollte er stets vorschlagen, wie der Streitwert festzusetzen ist und den Gerichtskostenvorschuss danach einzahlen.

Eigener Vorschlag kann helfen